

Stellungnahme der WSI-Fraktion zum Ansinnen der Verwaltung, die Straßenausbaubeiträge wieder einzuführen

Die WSI-Fraktion ist sehr irritiert über den Vorschlag der Verwaltung, erneut Straßenausbaubeiträge einzuführen. Seinerzeit ging nämlich die Initiative für die Abschaffung dieser Beiträge von der Verwaltung aus. Ihrer Begründung, es sei gerechter, alle Bürger an der Finanzierung der Erneuerung von Straßen zu beteiligen, da auch alle Bürger diese nutzen würden, folgte damals - kurz vor der Kommunalwahl - die Ratsmehrheit. Zeitgleich mit der Aussetzung der Erhebung dieser Gebühren wurde eine Grundsteuererhöhung beschlossen, die diesen Einnahmeverlust ausgleichen sollte.

Die WSI-Fraktion hatte sich schon damals kritisch zu diesem Vorgehen positioniert, da wir befürchtet hatten, dass diese Erhöhung der Grundsteuer nicht für Straßenbaumaßnahmen verwendet werden würde, sondern zur Sanierung des Haushaltes. Das ist ja jetzt auch so eingetreten.

Wenn die Ausbaubeiträge jetzt wieder eingezogen werden sollten, ohne dass es eine entsprechende Senkung der Grundsteuer gibt, müssten die Bürger die Straßen künftig quasi doppelt finanzieren.

Die Verwaltung plant nämlich aktuell keine Senkung der Grundsteuer, sondern - im Gegenteil - sogar eine Erhöhung dieser.

Aber wir sehen neben den Ausbaubeiträgen auch andere Punkte im Kontext Straßenbau kritisch:

Bei der Priorisierung von Investitionen im aktuellen Haushalt wurde erneut der Ausbau von Straßen in die erste Priorität einsortiert, obwohl dieses Vorgehen bereits im letzten Jahr als falsch gerügt wurde.

Die von der Verwaltung geplanten Straßenumgestaltungsmaßnahmen sind aber auch aus einem anderen Grund kritisch zu sehen - sie sind häufig wesentlich kostenintensiver als erforderlich und entsprechen auch zu selten dem eigentlichen Bedarf und dem Bürgerwillen.

Wir werden daher einer Wiedereinführung der Straßenausbaubeiträge nicht zustimmen.

WSI-Fraktion

Angela Drewes, Philipp Grüßner, Ingrid Paradies

Stellungnahme von Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Wiedereinführung der Straßenausbaubeiträge, UBF 15.1.2026

Aus Sicht der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wäre eine Wiedereinführung von Straßenausbaubeiträgen als Teil der Haushaltskonsolidierung weder zielführend noch sachgerecht:

Die Konsolidierung bezieht sich auf den laufenden Betrieb der Stadt, nicht auf Investitionen. Die Straßenausbaubeiträge betreffen aber Investitionen in die Infrastruktur und dienen daher nicht der eigentlichen Haushaltskonsolidierung.

Verstetigung statt Einmalbelastung: Die Finanzierung des Straßenausbau bzw. Sanierung von Straßen und Plätzen durch alle Einwohnerinnen ist grundsätzlich sinnvoll – die Straßen, Wege und Plätze werden von allen genutzt.

Aus Sicht der Grünen Fraktion ist es jedoch nicht zweckdienlich, einzelne Grundstücks-eigentümer*innen mit hohen Einmalzahlungen bzw. Straßenausbaubeiträgen zu beladen, die zusätzlich auch noch kaum für die Betroffenen vorhersehbar sind. Ein Straßenausbau unterliegt zwar innerhalb der Verwaltung einer mehrjährigen Planung – die Anlieger*innen trifft die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen jedoch in ihrer eigenen Zukunftsplanung plötzlich und mit teils brachialer Wirkung. Das führt zu großem Unmut, finanziellen Sorgen und auch Ungerechtigkeiten.

Eine verstetigte Finanzierung über die Grundsteuer ist aus unserer Sicht dagegen wesentlich gerechter und praktikabler:

- Die Belastung verteilt sich gleichmäßig über die Jahre, extreme individuelle Einzelfälle von finanziellen Belastungen entfallen.
- Der Verwaltungsaufwand sinkt erheblich – insbesondere für Berechnungen, Widersprüche sowie Gerichtsverfahren (Einsparung durch Aussetzung der Straßenausbaubeiträge ca. 3/4 bis 1 Stelle, also rund 52.000 € jährlich, Stand 2018, heute entsprechend höher).
Die Verwaltung weist selbst darauf hin, dass bei Wiedereinführung der Straßenausbaubeiträge entsprechende Verwaltungsressourcen vorhanden sein müssen. Mehr Personal führt aber zu höheren laufenden Kosten und liefert somit einer Haushaltskonsolidierung entgegen.
- Auch rechtliche Auseinandersetzungen zu Straßenausbaubeiträgen werden vermieden. Das verringert sowohl Kosten als auch Ärger und Unmut in den betroffenen Stadtquartieren und sorgt zugleich für eine stärkere Akzeptanz von Straßenausbaumaßnahmen.
- Eine Finanzierung von Straßenausbaumaßnahmen über die Grundsteuer bringt definitiv den Nachteil mit sich, dass die Grundsteuer über die Miete auf die Mieter*innen umgelegt wird. Andererseits nutzen auch Mieter*innen die anliegenden Straßen bzw. die Straßeninfrastruktur in Wedel, nicht nur die Grundstückseigentümer*innen.

Unsere Fraktion fordert schon seit langem und wiederholt, dass Ausbaumaßnahmen bzw. Sanierungen von Straßen radfreundlich geplant werden müssen. Nicht nur um beim Klimaschutz und beim Mobilitätskonzept voran zu kommen, sondern auch um die Baumaßnahmen in der Straßeninfrastruktur förderfähig zu gestalten, so dass ein großer Anteil der Investitionskosten durch entsprechende Fördertöpfe von Bund/Land gedeckt werden könnte.

Das Land Schleswig-Holstein unterstützt Kommunen u.a. über das Sonderprogramm des Bundes „Stadt und Land“ bei Maßnahmen, mit denen der Radverkehr sicherer, komfortabler und attraktiver gemacht wird. Die Förderung wird als Zuschuss gezahlt, dessen Höhe normalerweise bis zu 75 Prozent der förderfähigen Kosten beträgt. Finanzschwache Kommunen erhalten sogar bis zu 90 Prozent der förderfähigen Kosten als Zuschuss.

Wir möchten die Verwaltung gerne dazu motivieren, im Bauausschuss immer wieder deutlich zu

machen, dass Straßenausbaumaßnahmen wie u.a. Tinsdaler Weg und Breiter Weg zwingend rad- und fußgängerfreundlich geplant und umgesetzt werden sollten. Nur auf diesem Weg wird unsere Stadt in die Lage versetzt, entsprechende Fördermittel einzuwerben, die den Investitionsshaushalt entlasten. Wedel zählt zu den finanzschwachen Kommunen.

Fazit:

Die Wiedereinführung der Straßenausbaubeiträge wäre keine echte Konsolidierungsmaßnahme, sondern eine Rückkehr zu einem verwaltungsintensiven und rechtlich streitanfälligen System. Eine verstetigte Finanzierung über die Grundsteuer ist gerechter, einfacher und effizienter – sowohl für die Bürger*innen als auch für die Verwaltung.

Alle Straßenbaumaßnahmen bzw. Sanierungen sollten ausschließlich rad- und fußgängerfreundlich und somit auch förderfähig geplant werden. Ergebnis wäre eine Win-Win-Situation: Klimaschutz, Umsetzung des Mobilitätskonzeptes sowie Entlastung des Stadtbeutels gingen Hand in Hand.

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

Petra Kägel, Holger Craemer, Ralf Sonntag, Bärbel Sandberg

Stellungnahme der FDP-Fraktion

Zur Sitzung des UBF am 15. Januar 2026

Die FDP-Fraktion lehnt die Einführung von Straßenausbaubeiträgen entschieden ab.

Weiterhin weist sie die nachträgliche Erhebung von Erschließungsbeiträgen mit Nachdruck zurück.

Beide Gebühren dürfen in Wedel nicht erhoben werden.

Für die FDP
Klaus Koschnitzke

Die Stadt Wedel und ihre Verkehrssicherungspflicht als Straßenbaulastträger

Die Straßenbaulast

Gemäß § 10 Abs. 1 StrWG (Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein) umfasst die Straßenbaulast alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straßen zusammenhängenden Aufgaben. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand anzulegen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Die Stadt Wedel ist der Straßenbaulastträger für die öffentlichen Straßen des Gemeindegebietes.

Nach § 10 Abs. 4 StrWG werden die mit dem Bau, der Unterhaltung und der Überwachung der Verkehrssicherheit der öffentlichen Straßen zusammenhängenden Aufgaben als Amtspflichten in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit wahrgenommen.

Die Straßenbaulast im Sinne des § 10 StrWG ist eine öffentliche Aufgabe, deren Inhalt es ist, die öffentlichen Straßen und Wege tatsächlich bereitzustellen. Sie ist auf die funktionsgerechte Ausübung des Gemeingebräuchs ausgerichtet. Die Straßenbaulast ist zu unterscheiden von der Verkehrssicherungspflicht.¹ Aus der Straßenbaulast lässt sich keine Verkehrssicherungspflicht ableiten.

Die Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht ist eine deliktische Verhaltenspflicht zur Abwehr von Gefahrenquellen. Dabei sind Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich und zumutbar sind, um die Schädigung Dritter möglichst zu verhindern.² Dazu gehört die regelmäßige Überwachung der öffentlichen Straßen auf Gefahrenstellen, die Beseitigung von gefährlichen Straßenschäden durch Unterhaltungsarbeiten, das Aufstellen von Warnzeichen sowie die verkehrsmäßige Reinigung. Die Verkehrssicherungspflicht leitet sich nicht aus der öffentlich-rechtlichen Straßenbaulast ab, obwohl sich die Pflichtenkreise der beiden Rechtsinstitute im Wesentlichen überschneiden. Vielmehr ergibt sie sich nach der Rechtsprechung aus dem bürgerlich-rechtlichen Grundsatz, dass derjenige, der einen allgemeinen Verkehr eröffnet, eine objektive Gefahrenlage schafft und deshalb dafür zu sorgen hat, dass dieser sich frei von Gefahren abwickeln kann. Die Verkehrssicherungspflicht richtet sich nach der allgemeinen Zuordnung von Gefahrzuständigkeiten.³

Verkehrssicherungspflichtig ist, wer rechtlich und tatsächlich in der Lage ist, die aus der Verkehrseröffnung resultierenden objektiven Gefahren abzuwenden. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt daher im Grundsatz der Körperschaft, die den Verkehr zugelassen hat und in der Lage ist, den damit verbundenen Gefahren zu begegnen. Diese Eigenschaft erfüllt in der Regel der Träger der Straßenbaulast. Für Gemeindestraßen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3, § 13 StrWG) sind die Gemeinden zuständig.⁴

¹ Gröller/Wilke, StrWG SH Kommentar, § 10 Rn. 1.

² BGH, Urteil vom 31.10.2006 - VI ZR 223/05.

³ BGH, Urteil vom 18.11.1993 - III ZR 178/92.

⁴ Gröller/Wilke, StrWG SH Kommentar, § 10 Rn. 31.

Folglich trägt die Stadt Wedel als Straßenbaulastträger auch die Verkehrssicherungspflicht für die öffentlichen Straßen im Gemeindegebiet.

Haftung

Die Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht betrifft öffentliche Straßen mit allen ihren Bestandteilen nach § 2 StrWG. Gemäß § 10 Abs. StrWG ist die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht als hoheitliche Aufgabe ausgestaltet. Damit obliegt sie den Bediensteten des Straßenbaulastträgers als Amtspflicht denjenigen gegenüber, die die öffentlichen Straßen nutzen. Eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht durch öffentlich-rechtliche Baulastträger führt demnach zu Amtshaftungsansprüchen gemäß § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG⁵ (Schadensersatzansprüche). Nach Art. 34 GG trifft die Haftung unmittelbar die Körperschaft.

Zusammenfassend ergibt sich die Verkehrssicherungspflicht durch die allgemeine Verantwortung der Stadt Wedel zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im öffentlichen Raum sowie aus der Funktion als Straßenbaulastträger für die öffentlichen Straßen im Gemeindegebiet.

⁵ Gröller/Wilke, StrWG SH Kommentar, § 10 Rn. 49.